

Richtlinien betreffend amtlich beglaubigte Dokumente und Übersetzungen

vom 1. Juli 2012

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 83 Absatz 1 des Statuts vom 7. Juni 2011 über die Universität (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Amtlich beglaubigte Dokumente

Art. 1 ¹ Die für den Zulassungsentscheid zu einem Studium an der Universität Bern massgebenden Dokumente (z.B. Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts etc.) sind in original amtlich beglaubigter Kopie den Anmeldeunterlagen beizulegen.

² Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie zu den Originaldokumenten von einer der folgenden Stellen bestätigt wird:

- a die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung der Universität Bern,
- b die Heimuniversität bzw. Ausbildungsstätte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- c eine für Beglaubigungen zuständige schweizerische Amtsstelle (z.B. Staatskanzlei Bern) bzw. eine schweizerische Notarin oder ein schweizerischer Notar,
- d eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Heimatstaats der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat,
- e eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- f Amtsstellen im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen dürfen¹.

¹ als Beispiel siehe: www.gesetze.ch/sr/0.172.030.4/0.172.030.4_001.htm

³ Die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung der Universität Bern stellt auf Gesuch während den Schalteröffnungszeiten² Beglaubigungen für Dokumente aus, welche für die Zulassung zu einem Studium an der Universität Bern massgebend sind. Die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung erstellt von den Originaldiplomen Fotokopien und beglaubigt diese anschliessend.

⁴ Die Beglaubigung kostet pro Dokument CHF 10.-. Die Bezahlung erfolgt in bar.

⁵ Beglaubigte Fotokopien werden nicht ausgehändigt.

II. Übersetzungen

Art. 2 ¹ Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst oder ist der Text in anderen als lateinischen Schriftzeichen geschrieben, so ist der amtlich beglaubigten Kopie des Originaldokuments eine Übersetzung in der Amtssprache Deutsch oder allenfalls in Französisch oder in Englisch beizulegen.

² Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende formale Anforderungen:

- a Die Übersetzung muss ihrerseits original beglaubigt sein sowie untrennbar mit der original beglaubigten Kopie des Originaldokuments verbunden sein.
- b Die Übersetzung muss anhand einer amtlich beglaubigten Kopie von einer fachkundigen und unabhängigen Stelle in der Schweiz erfolgt sein, namentlich:
 - Agentur der DÜV, Lindenbachstrasse 7, Postfach, CH-8042 Zürich, Telefon 044 360 30 30, Telefax 044 360 30 33, www.duev.ch
 - ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband), Telefon 031 313 88 10, Telefax 031 313 88 99, www.astti.ch
 - inlingua Sprachschule Bern, Waisenhausplatz 28, CH-3011 Bern, Telefon 031 313 15 15, Telefax 031 311 02 40, www.inlingua.ch
 - Rolf Lüthi Übersetzungen AG, Amthausgasse 18, PF, CH-3000 Bern 7, Telefon 031 660 40 40, Telefax 031 660 40 41, www.rolfluethi.ch
- c Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden. Die jeweilige Originalbezeichnung ist jeweils in Klammern hinzuzufügen.

² Für Details siehe www.zib.unibe.ch/content/kontakt/index_ger.html

Art. 3 Übersetzungen ausländischer beeidigter Übersetzerinnen und Übersetzer werden anerkannt, sofern eine Beglaubigung einer der folgenden Stellen vorliegt:

- a konsularische oder diplomatische Vertretung des jeweiligen Heimatstaates der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat,
- b konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstatt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- c Amtsstellen im ausländischen Heimatstaat, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen dürfen.

III. Rechte der Universität Bern

Art. 4 ¹ Die Universität Bern kann die Echtheit der vorgelegten Diplome und Zeugnisse unmittelbar bei der ausstellenden Institution verifizieren oder verifizieren lassen.

² Die Universität Bern kann mangelhafte Übersetzungen zurückweisen oder deren Richtigkeit durch universitätsinterne Stellen bzw. mit Hilfe Dritter überprüfen lassen.

³ Die Universität Bern ist berechtigt, im Zweifelsfall die Übersetzung unter Kostenfolge für die Gesuchstellerin oder für den Gesuchsteller von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

V. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Art. 5 Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. September 2007 und treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. M. Täuber